

Münchner Forum · Schellingstraße 65 · 80799 München

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima- und Umweltschutz  
RKU-IV-13  
Bayerstraße 28  
80335 München  
isar-wasser.rku@muenchen.de

Klaus Bäumler  
Arbeitskreis „Öffentliches Grün“

Wolfgang Czisch  
Arbeitskreis „Isar“

info@muenchner-forum.de  
Tel. +49 (0)89 28 20 76

25.07.2022 KB 41-final

**Aktenzeichen: 641-301-22/12**

**„Ersatzneubau“ Wehranlage Großhesselohle**

**Antrag der SWM auf wasserrechtliche Plangenehmigung**

**Aktualisierte Stellungnahme des Münchner Forums zu der vom RKU am 22.07.2022, 10:41 Uhr per E-mail eingeräumten Äußerungsfrist bis „Dienstag, 26.07.2022, vormittags“ bezüglich den vom RKU am 21.07.2022, 14:56 Uhr per E-mail übermittelten Unterlagen zu Fragen des Denkmalschutzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Das von den SWM zur Genehmigung gestellte Projekt „Ersatzneubau Wehranlage Großhesselohle“ umfasst trotz der aktuellen Tekturen unverändert den Abbruch des beweglichen Wehrs in der Isar, das als Kiesschleuse fungiert. Es ist weiterhin beabsichtigt, Pfeiler und Überbau des beweglichen Wehrs ersatzlos abzubrechen.

Damit steht das Projekt im eklatanten Widerspruch zur Eintragung der Wehranlage Großhesselohle in die Denkmalliste „D-1-84-139-90“ vom 23.04.2022. Diese Eintragung umfasst die „im Flusslauf errichteten Sperren aus Stampfbeton mit veränderbaren Wehren“ und daher das bewegliche Wehr und die Floßfahrttenne.

Der beabsichtigte Abbruch des beweglichen Wehres stellt einen erheblichen Eingriff in das Baudenkmal dar und ist mit Blick auf den Schutz des kulturellen Erbes auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in einem Planfeststellungsverfahren zu würdigen. Das von den SWM beantragte Plangenehmigungsverfahren erweist sich daher als unzutreffend. Ob und inwieweit der ersatzlose Abbruch des beweglichen Wehrs mit den

Belangen des Denkmalschutzes vereinbart werden kann, ist eine entscheidungserhebliche Schlüsselfrage. Denn hiervon hängt die Rechtssicherheit des Bescheids ab, die mit der Wahl der richtigen Verfahrensart verknüpft ist. Die hieraus resultierende Weichenstellung in Bezug auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung führt zwangsläufig zur Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens als Rechtmäßigkeitsvoraussetzung.

Die Auffassung des RKU, die Frage der „Denkmalerkenntnis“ betreffe in erster Linie das Verfahren zur Nachklassifizierung der Wehranlage als Denkmal jedoch nur mittelbar das wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren, trifft daher nicht zu.

## **2. Eklatante Verletzung des Grundsatzes der Fairness bei den Fristsetzungen des RKU**

Zu den selbstverständlichen Mindestanforderungen in Verwaltungsverfahren zählt die im Verfassungsrang stehende Gewährleistung eines angemessenen, fairen Verfahrens. Dementsprechend haben Fristsetzungen sachgerecht und zumutbar zu sein. Gegen diesen Grundsatz hat das RKU mit der am Donnerstag, 22.07.2022 dem Münchner Forum gesetzten Äußerungsfrist bis „*Dienstag, 26.07.2022, vormittags*“ für die erstmals am Mittwoch, 21.07.2022 übermittelten Denkmalschutz-Unterlagen eklatant verstoßen.

Diese Fristsetzung ist weder sachgerecht, noch zumutbar. Im Übrigen lässt das RKU völlig außer Betracht, dass zur zentralen Frage des Wasserrechtsverfahrens das Wasserwirtschaftsamt München für Donnerstag, 04.08.2022 einen Lokaltermin mit den Beteiligten zur Erörterung der Fragen des Denkmalschutzes angesetzt hat.

Die Ergebnisse dieses Lokaltermins zur Erörterung einer entscheidungserheblichen Kernfrage können nicht ausgeblendet oder negiert werden. Der durch die Nichtverlängerung der Äußerungsfrist ausgeübte Druck auf Verfahrensbeteiligte entbehrt jeglicher sachlichen Rechtfertigung und dient keinesfalls der „Beschleunigung des Verfahrens“. Die Klärung der Denkmalschutzproblematik und der Lokaltermin vom 04.08.2022 betreffen eine wesentliche Vorfrage hinsichtlich des rechtlich zutreffenden Verfahrens (Plangenehmigung / Planfeststellung) und dient somit der gerichtsfesten Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag der SWM. Dies liegt sowohl im Interesse der SWM als Antragsteller als auch des RKU als Entscheidungsbehörde. Angesichts des Sachverhalts, dass beim Münchner Forum mit Schreiben vom 06.06.2022 erbetene Unterlagen erst am 21.07.2022 eingegangen sind, muß nicht weiter begründet werden, dass die Einräumung einer Frist von nur zweieinhalb Arbeitstagen ein unzumutbares Verhalten des RKU darstellt

## **3. Erschüttertes Vertrauen in eine unparteiische Sachbehandlung (§ 21 Abs. 1 Satz 1 VwVfG)**

Der gravierende Verstoß des RKU gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens bei der Festsetzung der Äußerungsfrist für das Münchner Forum im Rahmen der Sachbearbeitung des Antrags der SWM führt zwangsläufig zur Frage, ob und inwieweit das Vertrauen in eine unparteiische Sachbehandlung durch das RKU noch gegeben ist.

Die Verkürzung der Äußerungsfrist für das Münchner Forum auf zweieinhalb Arbeitstage in der oben dargestellten Situation generiert erhebliche Zweifel, ob eine unparteiische, unvoreingenommene und unbefangene Entscheidungsfindung durch das RKU noch erwartet werden kann (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Offensichtlich drängen die SWM auf eine rasche Entscheidung des Referats. Der Druck der SWM - einem 100-prozentigen Tochterunternehmen der Landeshauptstadt München - den „Ersatzneubau Wehranlage Großhesselohé“ im Herbst dieses Jahres zu beginnen, wurde spektakulär bekanntgemacht. In ihrer Pressemitteilung vom 09.06.2022 - veröffentlicht in der Rathaus-Umschau vom 09.06.2022 – einem Organ der Landeshauptstadt München - haben die SWM offiziell angekündigt, dass sie im Herbst 2022 mit dem „Ersatzneubau“ der Wehranlage beginnen werden. Es liegt auf der Hand, dass die SWM alles daran setzen, das beim RKU anhängige Verfahren so rasch wie möglich mit einem positiven Bescheid abzuschließen. Bei allem Verständnis für die Interessenlage der SWM, das beim RKU angesichts der personellen Verflechtungen im Aufsichtsrat für das städtische Tochterunternehmen zu erwarten ist, muss das RKU solchem Druck standhalten. Der gewünschte „Beschleunigungseffekt“ kann und darf nicht dadurch herbeigeführt werden, dass Beteiligten verkürzte Äußerungsfristen unter Verletzung des Fairnessgebots auferlegt werden. Zweifellos bewirkt die vom Münchner Forum im Juli 2021 erfolgreich angestoßene Nachklassifizierung der Wehranlage Großhesselohé als technisches Denkmal einen zusätzlichen Prüfungskanon im Wasserrechtsverfahren. Der hierfür erforderliche Zeitaufwand ist dem Stellenwert des Schutzes und der Bewahrung des Kulturellen Erbes geschuldet und von den SWM hinzunehmen. Die SWM haben Mitte des Jahres 2021 von der Initiative des Münchner Forums zur Nachklassifizierung Kenntnis erhalten (MüFo Schriftsatz v.29.08.2021), jedoch erst Monate später, am 01.12.2021, zu einem Behördengespräch eingeladen. Die zeitlichen Verzögerungen im Bereich der SWM und des BLfD sind nicht dem Münchner Forum anzulasten, wie dies mit der unangemessenen Verkürzung der Äußerungsfrist versucht wird.

Es wird gebeten, gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zu verfahren.

#### **4. Die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist unverzichtbar. Ein Plangenehmigungsverfahren ist die unzutreffende Verfahrensart.**

**Bereits nach einer nur überschlägig möglichen Durchsicht der am 21.07.2022 eingegangenen Denkmalschutz-Unterlagen steht fest, dass die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Behandlung des Antrags der SWM rechtlich unverzichtbar ist.**

Der von den SWM zur Genehmigung gestellte „Ersatzneubau Wehranlage Großhesselohé“ stellt einen Gewässerausbau im Sinn des § 67 Abs. 2 WHG dar, mit der Folge daß grundsätzlich ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren mit förmlicher Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

(MüFo-Schriftsatz v. 29.08.2021 KB41, Punkt 7, S. 7/8; an das RKU, Unterzeichner: Dr. Detlev Sträter, Klaus Bäumler / Programmausschussvorsitzende; Wolfgang Czisch, Arbeitskreis Isar; Martin Fochler, Arbeitskreis Öffentliches Grün).

Eine förmliche UVP ist erforderlich, wenn eine „Allgemeine Vorprüfung“ ergibt, dass sich unter Berücksichtigung der Kriterien des UVP-Gesetzes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben können.

**„Für einen rechtssicheren Bescheid und die Wahl des Verfahrens ist eine korrekte UVP-Vorprüfung entscheidend“ (so: RKU isar-wasser.rku an BLfD, E-mail vom 17.06.2022, 07:27 Uhr.)**

Die SWM gehen zu Unrecht davon aus, dass zur rechtmäßigen Genehmigung ihres Antrags vom 01.02.2021 eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist und daher statt des Planfeststellungsverfahrens ein bloßes Plangenehmigungsverfahren ausreicht. Dies soll sowohl für den Antrag im ursprünglichen Umfang als auch unter Berücksichtigung der zur Genehmigung gestellten Tekturen gelten.

#### **4.1 Allgemeine Vorprüfung nach UVPG (Gutachten vom 01.02.2021)**

Die SWM konnten sich in Bezug auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ zunächst auf das Gutachten des Planungsbüros Dipl.Biol. Irene Wagensonner v. 01.02.2021 (Anlage 5.2. S.14/15 Antragsunterlagen) berufen. Dieses Gutachten ist jedoch hinsichtlich des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ durch die mit Wirkung vom 24.03. 2022 erfolgte Eintragung der Wehranlage Großhesselohle als Baudenkmal (D-1-84-139-90) rechtlich nicht mehr relevant und damit hinfällig.

Im Rahmen der „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG“ kam das Gutachten zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ hervorgerufen werden. Dabei stellte die Gutachterin ausschließlich darauf ab, dass **„bekannte ... Baudenkmäler nicht beeinträchtigt werden“**.

Die Gutachterin ging begriffseinengend davon aus, dass „bekannte Baudenkmäler“ nur solche sind, die in die Denkmalliste eingetragen sind. Dabei wurde verkannt, dass nach der Systematik des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes der Eintragung eines Objekts in die Denkmalliste lediglich deklaratorische Bedeutung zukommt und diese nicht rechtsbegründend ist.

#### **4.2 Allgemeine Vorprüfung nach UVPG (Gutachten vom 28.04.2022)**

Im Rahmen der von den SWM beantragten Tekturgenehmigung wurde ein weiteres Gutachten des Planungsbüros Dipl.Biol. Irene Wagensonner vom 28.04.2022 (!) vorgelegt (2. Tektur, 05.05.2022; Anlage 5.5). Dieses Gutachten wurde nach der mit Wirkung vom 24.03.2022 erfolgten Eintragung der Wehranlage Großhesselohle als Baudenkmal erstellt.

Im zweiten Gutachten vom 28.04.2022 hält das Planungsbüro an seinem Gutachten vom 01.02.2021 fest und stützt sich dabei tragend auf die Stellungnahme des BLfD vom 25.04.2022. Das Gutachten kommt erneut zum Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ nicht vorliegt. Denn gemäß der Stellungnahme des BLfD vom 25.04.2022 sei die vorgelegte Tekturplanung *„zur Instandsetzung / Teilerneuerung ohne Auswirkung auf die Denkmaleigenschaften“*.

Die gutachtliche Wertung des Planungsbüros Dipl.Biol. Wagensonner basiert ausschließlich auf der Stellungnahme des BLfD vom 25.04.2022.

Das BLfD hat den SWM mit E-Mail vom 25.04.2022 (Anlage 10.4 im Tektur-Ordner) im Rahmen der Stellungnahme zum 2. Tekturantrag vom 05.05.2022 mitgeteilt:

*„.... Die veränderten Planungen zur Instandsetzung / Erneuerung des Isarwehrs berücksichtigen den Bestand der Bauteile von 1906-08 vollständig.“*

*D.h., es sind gemäß Planung keine Eingriffe in die denkmalwerte Substanz vorgesehen. Vor diesem Hintergrund sind keine Verluste von Denkmalwerten durch die Planung gegeben. Die vorgesehenen Eingriffe betreffen ausschließlich Bauteile aus späteren Veränderungen, die nicht Teil des Baudenkmals sind.  
Aus denkmalfachlicher Sicht des BLfD ist die vorgelegte Planung zur Instandsetzung / Teilerneuerung ohne Auswirkung auf die Denkmaleigenschaft.“*

**Nach dieser Auffassung des BLfD handelt es sich im Ergebnis beim beweglichen Wehr, also der Kiesschleuse mit Pfeilern und Überbau, nicht um „denkmalwerte Substanz“. Der geplante vollständige Abbruch des beweglichen Wehres bewirkt nach der Auffassung des BLfD also „keine Verluste von Denkmalwerten“. Die vorgesehenen Eingriffe, Abbruch des beweglichen Wehres samt Pfeiler und Überbau, berühren – so das BLfD - die Denkmaleigenschaft nicht.**

Im E-Mail vom 13.06.2022, 11:10 Uhr an das RKU modifiziert das BLfD seine bemerkenswerte Rechtsauffassung im Wesentlichen wie folgt:

Durch den Eintrag in die Denkmalliste sei das Isarwehr Großhesselohe lediglich „in seiner Bauphase von 1906-1908 als Baudenkmal erfasst“.

Wörtlich wird ausgeführt:

*„Alle späteren Veränderungen an dem Wehr lassen keine besonderen Bedeutungen erkennen und sind damit auch nicht Teil des Baudenkmals. Gemäß Art. 1 BayDSchG besteht das Erhaltungsinteresse für alle Bauteile aus der Entstehungszeit von 1906-08.“*

Hinsichtlich des beweglichen Wehres, der Kiesschleuse im Flussbett der Isar, führt das BLfD aus:

***„Das Wehr ... ist ... durch Um- und Neubauten späterer Zeiten bestimmt. Inwieweit beim Wehr im Isarflußbett noch Bestandteile aus der Erstbauzeit erhalten sind, lässt sich auf Grund der Ortseinsichten nicht genau sagen. Sofern Dokumente ... vorgelegt werden, kann eine Aussage getroffen werden. Bis dahin geht das BLfD davon aus, dass dieser Teil erneuert bzw neu gebaut ist und damit eine Erhaltungsverpflichtung im Sinne von Art. 1 verbunden mit Art. 4 BayDSchG nicht gegeben ist.“***

Im E-Mail vom 21.06.2022, 16:55 Uhr an das RKU nimmt das BLfD eine weitere Fortschreibung seiner Rechtsexpertise vor. In Bezug auf den vollständigen Abbruch des beweglichen Wehres, der Kiesschleuse, stellt das BLfD nunmehr tragend auf den Gedanken der Substanzerhaltung im Sinne des Schutzes oder des Verlustes der Substanz ab. Es habe sich aktuell herausgestellt, dass durch das Aufbringen von Vorsatzschalen alle Oberflächen der Kiesschleuse und der Floßfahrtstenne erneuert worden seien.

Das BLfD wörtlich:

***„Wenngleich dieser Bereich für die Anschaulichkeit des Baudenkmals von Bedeutung ist, so ist dieser nicht mehr substanziell vorhanden und erfüllt nicht die in Art. 1 BayDSchG genannte Voraussetzung ‚aus vergangener Zeit‘. Die Erhaltungsforderung für diesen Teil kann daher aus Sicht des BLfD nicht gestellt werden.“***

Ausgehend von dieser Einschätzung sieht das BLfD im ersatzlosen Abbruch der Pfeiler und des Überbaus keinen Widerspruch zum Eintrag der Wehranlage Großhesselohe in die Denkmalliste. Über die Schutzwürdigkeit einzelner Teile werde durch Gutachten im Rahmen von

Instandsetzungsarbeiten entschieden. Eine derartige Begutachtung für das Wehr in der Isar sei nicht „(zwingend) erforderlich, da der Umfang der Erneuerungen erkenntlich ist.“

Abschließend stellt das BLfD fest:

**„Eine Begutachtung durch einen Sachverständigen ist selbstverständlich wünschenswert und wird durch das BLfD begrüßt.“**

Mit dieser Haltung stellt das BLfD seine Stellungnahmen offensichtlich selbst in Frage, distanziert sich von diesen und entledigt sich seiner Verantwortung.

Die Widersprüche in der Argumentation des BLfD und das ungewöhnlichen Procedere bei der Nachklassifizierung der Wehranlage Großhesselohe sind offenkundig. Das hat das Münchner Forum bereits in seinem Schriftsatz vom 06.06.2022 detailliert belegt.

Nach gegenwärtigem Sachstand bedarf es zur Klärung der offenen Fragen des Denkmalschutzes und des Schutzes des Kulturellen Erbes zwingend einer förmlichen UVP-Prüfung. Damit ist ein Planfeststellungsverfahren unumgänglich.

Entscheidungsreife im anhängigen Wasserrechtsverfahren ist nicht gegeben.

Angesichts der unwirksamen Äußerungsfrist bleibt weiterer Vortrag ausdrücklich vorbehalten.

Auf die bisherigen Schriftsätze des Münchner Forums vom 29.08.2021 und 06.06.2022 wird vollinhaltlich Bezug genommen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Bäumler

für den Arbeitskreis ‚Öffentliches Grün‘



Wolfgang Czisch

für den Arbeitskreis ‚Isar‘

